

BGer 5A 485/2014 vom 13. Juni 2014

Bundesgericht, 2014-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_485_2014

FR: TF 5A 485/2014 du 13 juin 2014

IT: TF 5A 485/2014 del 13 giugno 2014

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 13.06.2014 5A 485/2014 (5A_485/2014)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 13.06.2014 5A 485/2014 (5A_485/2014) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 13.06.2014 5A 485/2014 (5A_485/2014)

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_485/2014
Urteil vom 13. Juni 2014 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte X. _____, Beschwerdeführerin, gegen Bank Y. _____ AG, vertreten durch Rechtsanwalt Roger Meier, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Definitive Rechtsöffnung, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 30. April 2014 des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt (Ausschuss). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 30. April 2014 des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt, das auf eine Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die erstinstanzliche Erteilung der definitiven Rechtsöffnung an die Beschwerdegegnerin für Fr. 113'411.02 (samt Zins und Kosten) nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass das Appellationsgericht erwog, entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin habe sich die erste Instanz eingehend mit deren Vorbringen befasst, diesbezüglich könne auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden, die Beschwerdeführerin lege in ihrer Beschwerde nicht dar, inwiefern die vorinstanzlichen Würdigungen unvollständig oder falsch seien, auf die unhaltbaren Anschuldigungen und Vermutungen sei nicht einzugehen, die Beschwerdevorbringen seien nicht nachvollziehbar, auf die Beschwerde sei insgesamt nicht einzutreten, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht auf die Erwägungen des Appellationsgerichts eingeht, dass sie erst recht nicht anhand dieser Erwägungen nach den

gesetzlichen Anforderungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Appellationsgerichts vom 30. April 2014 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidiierende Abteilungsmitglied zuständig ist, erkennt das präsidiierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 13. Juni 2014
Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidiierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.